

Rechtsprechung zum Thema Fundtiere

Gemäß der Vorschriften des BGB und der damit einhergehenden Verwaltungsgerichtsrechtsprechung sind zunächst alle Haustiere, die innerhalb eines Gemeindegebietes aufgefunden werden, als sogenannte „Anscheinsfundsache“ zu behandeln.

Die amtliche Zuständigkeit für die Versorgung und gegebenenfalls Unterbringung liegt hierbei ausnahmslos bei den Behörden. Dies gilt aber nur für Tiere, die üblicherweise unter menschlicher Obhut gehalten werden, also auch für Hauskatzen. Das BVerwG bestätigte die sogenannte „Anscheinsfundsache“ (siehe auch beigefügtes Schreiben BME/BMJV 20.09.17).

Hierzu ist auf ein höchstrichterliches Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.04.2018 unter dem Aktzeichen 3 C 24.16 hinzuweisen (beigefügt).

Das BVerwG hat entschieden, dass keiner Bürgerin und keinem Bürger von Amts wegen unterstellt werden darf, sein Tier ausgesetzt oder zurückgelassen zu haben. Es ist immer von der sogenannten Regelvermutung auszugehen, die besagt, man müsse zunächst immer davon ausgehen, dass sich die Bürger an Gesetze und Verordnungen halten. Aus diesem Grund sind aufgefundene Tiere zunächst als entlaufen oder verloren gegangen einzuordnen und somit als Fundsache zu behandeln.

Jede Verwaltung muss das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigen. Konkret bedeutet es, dass der Leitsatz des o.g. Urteils vom 26.04.2018 unter dem AZ 3 C 24.16 angewendet werden *muss*.

Leitsätze:

1. Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).
2. Von einer Fundsache ist auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90a BGB).

Sachgebiet:

BVerwGE: ja
Fachpresse: ja

Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht, soweit nicht das Schwergewicht bei Materien liegt, die einem anderen Senat zugewiesen sind

Rechtsquelle/n:

BGB §§ 90a, 134, 677 ff., 959, 965 ff.
TierSchG § 2 Nr. 1, § 3 Satz 1 Nr. 3

Stichworte:

Fundrecht; Fundbehörde; öffentlich-rechtliche Aufgabe; Verwahrungspflicht; Unterbringung; Versorgung; Fundsache; Fundtier; verloren; besitzlos; herrenlos; hinreichende Wahrscheinlichkeit; Eigentumsaufgabe; Dereliktion; Tierschutz; Tierschutzbehörde; Aussetzung; Aussetzungsverbot; Grundsätze der Tierhaltung; Anordnung; unmittelbare Ausführung; Verbotsgesetz; Rechtsgeschäft; Nichtigkeit; Hund; Haustier; Tier; Obhut; Tierhalter; Halter; Betreuer; Geschäftsführung ohne Auftrag; öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag; Aufwendungsersatzanspruch; Zuständigkeit; eigene Aufgabe; Aufgabenzuweisung; auch fremdes Geschäft; Mehrfachzuständigkeit.

Leitsätze:

1. Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).
2. Von einer Fundsache ist auszugehen, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90a BGB).
3. Nimmt eine Behörde eine eigene Aufgabe wahr, so kommt ein Aufwendungsersatzanspruch aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag gegen einen anderen Verwaltungsträger grundsätzlich jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn dessen Zuständigkeit der eigenen Aufgabe nicht vorgeht.

Urteil des 3. Senats vom 26. April 2018 - BVerwG 3 C 24.16

- I. VG Dresden vom 29. Mai 2015
Az: VG 6 K 994/12
- II. OVG Bautzen vom 21. September 2016
Az: OVG 3 A 549/15



ECLI:DE:BVerwG:2018:260418U3C24.16.0



per E-Mail

An die
Teilnehmerinnen und
Teilnehmer des Runden Tisches Tierheime
laut beigefügter Verteilerliste

Dr. Maria Flachsbarth

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3824

FAX +49 (0)30 18 529 - 3931

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34814/0004

DATUM 20. Sep. 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre konstruktive Mitarbeit am Runden Tisch Tierheime möchte ich Ihnen nochmals danken. Im Hinblick auf die Problematik der Fundtierkostenerstattung bestand im Rahmen des Runden Tisches grundsätzlich Einigkeit, dass die Städte und Gemeinden die Verantwortung hierfür zu tragen haben. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde in der Zweiten Sitzung des Runden Tisches am 13. Februar 2017 gebeten, eine Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zum Fundtierbegriff vorzunehmen. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über das Ergebnis dieser Abstimmung informieren.

Das BMJV teilt die vom BMEL vertretene Auffassung, wonach bei aufgefundenen Haustieren zunächst von der Regelvermutung auszugehen ist, dass es sich um ein Fundtier handelt. Ohne entgegenstehende Ansatzpunkte kann bei aufgefundenen Haustieren nicht davon ausgegangen werden, dass sie ausgesetzt oder zurückgelassen wurden. Dies folgt bereits aus dem Grundsatz, dass von niemandem angenommen werden kann, er wolle sein Eigentum aufgeben. Eine Absicht zur Eigentumsaufgabe kann nur angenommen werden, wenn sie offensichtlich ist, also wenn die Umstände der Auffinde-Situation (wie z.B. das Anbinden des Tieres) oder das Erscheinungsbild des Tieres oder entfernte Kennzeichen eindeutig auf den Willen zur Eigentumsaufgabe schließen lassen. Liegen keine eindeutigen Anzeichen für den Willen zur Eigentumsaufgabe vor, ist es sowohl im Interesse eines möglichen Eigentümers als auch im Interesse des Haustieres, das auf eine Inobhutnahme durch den Menschen angewiesen ist, dieses als Fundtier zu behandeln.

Entsprechendes gilt auch für etwaige Nachkommen. An ihnen setzt sich das Eigentum am Muttertier grundsätzlich fort, ohne dass es auf die Besitzverhältnisse, die am Muttertier zum Zeitpunkt der Geburt bestehen oder bestanden, ankommt.

Den Vertreterinnen und Vertretern der teilnehmenden Verbände wäre ich dankbar, wenn Sie dieses Ergebnis an ihre Mitglieder weitergeben würden.

Mit freundlichen Grüßen

H. Fiedler